

Geschäftsverzeichnisnr. 5085

Urteil Nr. 176/2011
vom 10. November 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Januar 2011 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Verviers gegen Sara Dos Santos Pedro, dessen Ausfertigung am 21. Januar 2011 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, dahingehend ausgelegt, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und seinem Lebenspartner, der ein illegal sich aufhaltender Ausländer ist, so verstanden werden kann, dass diese nur die Verteilung der Haushaltsaufgaben der von den unter einem Dach wohnenden Personen gebildeten Wohngemeinschaft umfasst, ohne dass dabei erforderlich ist, dass dieser Lebenspartner über eigene Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, einen finanziell Beitrag zu den Lasten des Haushalts zu leisten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Gesetzesbestimmung in dieser Auslegung dazu führt, dass

- entweder zwei Empfänger des Eingliederungseinkommens gleich behandelt werden, die zwar einen Haushalt bilden, sich aber in unterschiedlichen Situationen befinden, indem jedem der beiden diese Sozialleistung zum Satz für Zusammenwohnende zuerkannt wird, ohne dass dabei berücksichtigt wird, ob der Lebenspartner des Empfängers wohl oder nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, das es ihm ermöglicht, einen – sei es bescheidenen - finanziellen Beitrag zu den Lasten des Haushalts zu leisten,

- oder Empfänger des Eingliederungseinkommens unterschiedlich behandelt werden, die sich hinsichtlich der Mittel, über die sie verfügen, in einer identischen Situation befinden, da sie nicht mit einem Beitrag aus den Mitteln ihres Ehepartners oder Lebenspartners rechnen können, wobei den Ersteren ein Eingliederungseinkommen zum Satz für Alleinstehende und den Letzteren ein Eingliederungseinkommen zum Satz für Zusammenwohnende zuerkannt wird, aus dem einzigen Grund, dass Letztere mit einem illegal sich aufhaltenden Ausländer unter einem Dach wohnen, ohne dass dabei berücksichtigt wird, dass der Lebenspartner dieser Empfänger nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, das es ihm ermöglichen würde, einen – sei es bescheidenen - finanziellen Beitrag zu den Lasten des Haushalts zu leisten?

2. Verstößt Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, dahingehend ausgelegt, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und seinem Lebenspartner, der ein illegal sich aufhaltender Ausländer ist, so verstanden werden kann, dass diese nur die Verteilung der Haushaltsaufgaben der von den unter einem Dach wohnenden Personen gebildeten Wohngemeinschaft umfasst, ohne dass dabei erforderlich ist, dass dieser Lebenspartner über eigene Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, einen – sei es bescheidenen - finanziellen Beitrag zu den Lasten des Haushalts zu leisten, gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie 8 und 14 der genannten Konvention, indem diese Gesetzesbestimmung in dieser Auslegung zu einer unverhältnismäßigen Einmischung führt, und zwar

- in das Privat- und Familienleben dieses Empfängers des Eingliederungseinkommens,

- und/oder in den Genuss des vermögensrechtlichen Rechts, das das Beziehen des Eingliederungseinkommens, für das er die Gewährungsbedingungen erfüllt, darstellt, indem der Betrag seines Eingliederungseinkommens von einem Tag auf den anderen vom Satz für Alleinstehende auf den Satz für Zusammenwohnende verringert wird, wegen der alleinigen Tatsache, dass er erklärt hat, einen Haushalt mit einem illegal sich aufhaltenden Ausländer ohne Einkommen zu bilden?

3. Ermöglicht es Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, dahingehend ausgelegt, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und seinem Lebenspartner, der ein illegal sich aufhaltender Ausländer ist, es erfordert, dass dieser Lebenspartner über eigene Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, einen - sei es bescheidenen - finanziellen Beitrag zu den Lasten des Haushalts zu leisten, den Verstoß gegen die in den ersten zwei vorerwähnten Fragen angegebenen Verfassungsbestimmungen zu vermeiden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung. Der vorerwähnte Artikel 14 § 1 legt den Betrag des Eingliederungseinkommens fest. Dieser Betrag schwankt je nach der persönlichen Situation des Empfängers. Er beträgt 8 800 Euro auf Jahresbasis für eine Person, die mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt, 6 600 Euro für eine allein stehende Person und 4 400 Euro für eine « Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt ». Das Recht auf Eingliederungseinkommen gilt individuell, so dass kein Betrag für ein Paar vorgesehen ist. Gegebenenfalls, wenn zwei Personen einen Haushalt bilden und die Bedingungen erfüllen, um das Eingliederungseinkommen zu erhalten, erhält jede von ihnen 4 400 Euro.

In der fraglichen Bestimmung ist der Begriff des « Zusammenwohnens » definiert:

« Unter ‘ Zusammenwohnen ’ ist das Wohnen unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln »

B.2.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 54 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 wurde in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum zwischen vier Kategorien von Anspruchsberechtigten unterschieden: « die

unter demselben Dach wohnenden Eheleute », « eine Person, die entweder nur mit einem unverheirateten minderjährigen Kind zu ihren Lasten oder mit mehreren Kindern, unter denen sich wenigstens ein unverheiratetes minderjähriges Kind zu ihren Lasten befindet, zusammenwohnt », « eine allein stehende Person » und « gleich welche andere Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, ungeachtet dessen, ob es sich um Verwandte oder Verschwägerte handelt ». In dieser Bestimmung wurde es im Unterschied zur fraglichen Bestimmung unterlassen, den Begriff des « Zusammenwohnens » im Einzelnen zu definieren. Folglich mussten die Gerichtshöfe und Gerichte bestimmen, ob es sich um « unter demselben Dach wohnende Eheleute » oder um eine « Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt » handelte.

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Mai 2002 geht hervor, dass der Gesetzgeber diese Rechtsprechung zu übernehmen wünschte. Auf die Frage nach der Tragweite des Begriffs des Zusammenwohnens erklärte der Minister Folgendes:

« Die Definition des Begriffs eines ‘ Zusammenwohnenden ’, so wie sie in Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Entwurfs enthalten ist, entspricht der Auslegung durch den Kassationshof. Es ist wichtig, im vorliegenden Fall nicht von dieser Auslegung abzuweichen, die mittlerweile durch die Arbeitsgerichte und -gerichtshöfe bestätigt worden ist, und auf deren ständige Rechtsprechung sich die ÖSHZen stützen, um ihre Entscheidungen zu treffen.

Diese Definition stimmt im Übrigen mit derjenigen überein, die in Artikel 59 des ministeriellen Erlasses vom 26.01.1991 über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/004, SS. 55-56).

In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes, der zu der fraglichen Bestimmung geführt hat, vertrat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Auffassung, dass die Definition des Begriffs des « Zusammenwohnens » im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 derjenigen entspricht, die man gewöhnlich für den Begriff des Zusammenwohnens im Sozialsicherheitsrecht verwendet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 82).

B.2.3. In einem Urteil vom 8. Oktober 1984 hat der Kassationshof entschieden, dass unter den Wörtern « Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt » im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 eine Person zu verstehen ist, die mit einer oder mehreren Personen unter demselben Dach wohnt und dabei mit ihr bzw. ihnen einen gemeinsamen Haushalt bildet (*Pas.*, 1985, I, S. 188). Der Kassationshof hat den Standpunkt vertreten, dass der Arbeitsgerichtshof rechtmäßig der Auffassung sein könnte, dass ein Zusammenwohnen vorlag, wenn der Antragsteller - im Vergleich zu einer allein stehenden Person - mehr materielle Vorteile genießt und für weniger finanzielle Auslagen aufkommt. Aus

demselben Urteil geht hervor, dass ein Zusammenwohnen vorliegen kann auf der Grundlage der materiellen Vorteile, die ein Zulagenempfänger erhält wegen des Umstandes, dass er mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, im vorliegenden Fall, insofern er kostenlos wohnen und seine Mahlzeiten einnehmen konnte. Es ist nicht erforderlich, dass die Person, mit der der Antragsteller zusammenwohnt, über eigene Einkünfte verfügt.

B.3. In der Begründung der fraglichen Bestimmung heißt es, der Satz des Eingliederungseinkommens für die «Kategorie ‘ Alleinstehende ’ ist höher als derjenige der Kategorie ‘ Zusammenwohnende ’ angesichts des Umstandes, dass Alleinstehende alleine für gewisse feste Auslagen aufkommen müssen (Wohnung, Mobiliar, usw.)» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 20). Der Minister fügte hinzu, « eine wirklich allein stehende Person muss für höhere Auslagen aufkommen als eine Person, die diese Auslagen mit jemandem teilen kann » und « daher wird eine Korrektur am individuellen Recht im Falle des Zusammenwohnens vorgenommen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/004, S. 54). Daraus ist abzuleiten, dass der geringere Betrag des Satzes für « Zusammenwohnende » im Verhältnis zum Satz für « Alleinstehende » gerechtfertigt ist durch die Erwägung, dass der Zulagenempfänger einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil aus dem Zusammenwohnen hat, weil er für weniger finanzielle Auslagen in Bezug auf den Haushalt auskommen muss, entweder weil er gewisse Kosten teilen kann, oder weil er gewisse materielle Vorteile genießt.

B.4. Für die Gewährung des Eingliederungseinkommens ist die faktische Situation des Antragstellers ausschlaggebend (*Parl. Dok.*, 2001-2002, Kammer, DOC 50-1603/004, S. 55). Das Fehlen von Einkünften des Antragstellers auf ein Eingliederungseinkommen und gegebenenfalls die Vermögenssituation der Person, mit der er unter demselben Dach wohnt, müssen individuell durch die soziale Untersuchung festgestellt werden, die in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 die zuständigen Dienste des öffentlichen Sozialhilfezentrums durchführen müssen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung und der Feststellung, wonach der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil aus dem Zusammenwohnen hat, entscheidet das ÖSHZ, ob es ein Eingliederungseinkommen für einen Alleinstehenden oder einen Zusammenwohnenden gewährt. Im Streitfall kann die Sache den Arbeitsgerichten unterbreitet werden.

B.5.1. In Bezug auf die Gewährung von sozialen Vorteilen wird in gewissen Fällen die Familiensituation des Zulagenempfängers berücksichtigt. Entsprechend der Beschaffenheit des sozialen Vorteils muss in jedem Fall getrennt beurteilt werden, ob diese Familiensituation eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Zulage rechtfertigt. Im vorliegenden Fall wird der Hof bezüglich der Regelung über das Eingliederungseinkommen befragt, das unter gewissen

Bedingungen Personen gewährt wird, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

B.5.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Situation eines Empfängers des Eingliederungseinkommens, dessen zusammenwohnender Partner ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltender Ausländer ist. Aufgrund von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren hat dieser Ausländer nur Anspruch auf dringende medizinische Hilfe; er hat keinen Anspruch auf eine Sozialzulage und kann ebenfalls grundsätzlich kein Arbeitseinkommen beziehen.

B.6.1. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, ausgelegt in dem Sinne, dass die « hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten » zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und seinem Lebenspartner, einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer, nur die Aufteilung der Haushaltsaufgaben beinhaltet, und es nicht erfordert, dass der Lebenspartner über Mittel verfügt und somit finanziell zu den Auslagen des Haushalts beitragen kann. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf diese Bestimmung in der Auslegung, wonach der Begriff « Zusammenwohnen » es erfordert, dass der Lebenspartner des Empfängers des Eingliederungseinkommens, ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltender Ausländer, über Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, sei es auf bescheidene Weise, finanziell zu den Auslagen des Haushalts beizutragen.

B.6.2. Wie in B.2 und B.3 dargelegt wurde, verlangt der Begriff « Zusammenwohnen » in Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, dass der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen durch das Leben unter demselben Dach wie die andere Person einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil genießt. Dieser kann darin bestehen, dass der Zusammenwohnende über Einkünfte verfügt, die es ihm somit ermöglichen, gewisse Kosten zu teilen, aber auch, dass der Antragsteller gewisse materielle Vorteile durch das Zusammenleben genießen kann mit der Folge, dass er weniger Auslagen hat.

Die präjudiziellen Fragen sind folglich so zu verstehen, dass sie einen Vergleich anstellen zwischen Zulagenempfängern, die aus dem Zusammenwohnen mit einer anderen Person einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil ziehen, einerseits und Zulagenempfängern, bei denen dies nicht der Fall ist, weil sie mit einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer zusammenwohnen, andererseits.

B.7.1. Die Empfänger des Eingliederungseinkommens, die mit einem Ausländer zusammenwohnen, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und mittellos ist, was ihn daran

hindert, in irgendeiner Weise zu den Auslagen des Haushalts beizutragen, befinden sich in Bezug auf die in B.3 in Erinnerung gerufene Begründung der fraglichen Bestimmung in einer wesentlich anderen Situation als die Empfänger, die einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil aus dem Zusammenwohnen ziehen. Während die Letzteren nämlich tatsächlich eine gewisse Reihe von Größenvorteilen erzielen können, weil sie unter demselben Dach wohnen und ihre finanzielle Situation folglich durch die Anwesenheit des Partners verbessert wird, haben die Ersteren nämlich keinen finanziellen Vorteil durch die Anwesenheit der Person, mit der sie zusammenwohnen, und sie kommen weiterhin alleine für alle Auslagen des Haushalts auf. Die Gleichbehandlung der beiden Kategorien von Personen entspricht nicht der Zielsetzung der fraglichen Bestimmung.

B.7.2. Es wäre gewiss nicht gerechtfertigt, wenn einem Empfänger des Eingliederungseinkommens die Zulage, auf die er Anspruch hat, infolge des Zusammenwohnens mit einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer erhöht würde. Es wäre jedoch ebenfalls im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers im Bereich des Eingliederungseinkommens nicht gerechtfertigt, wenn dem Empfänger des Eingliederungseinkommens seine Zulage verringert würde, weil er zusammenwohnt mit einem Ausländer, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und mittellos ist und nicht zu den Kosten des Haushalts beitragen kann. In diesem Fall bietet das Zusammenwohnen nämlich dem Zulagenempfänger keinen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil.

B.7.3. Ausgelegt in dem Sinne, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und einem sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer, mit dem er zusammenwohnt, nur die Aufteilung der Haushaltsaufgaben betrifft, ohne dass es notwendig wäre, dass das Zusammenwohnen dem Zulagenempfänger einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil bietet, entbehrt die fragliche Bestimmung einer vernünftigen Rechtfertigung und ist sie folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Unter Berücksichtigung des in B.6.2 Erwähnten ist die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.8.1. Entsprechend der Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans in der dritten präjudiziellen Frage sowie des Ministerrates kann Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 jedoch in dem Sinne ausgelegt werden, dass das Zusammenwohnen voraussetzt, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten es voraussetzt, dass das Zusammenwohnen dem Zulagenempfänger einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil bietet. In dieser Auslegung, die auch der Gesetzgeber Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai

2002 verleihen wollte, findet dieser Artikel nicht Anwendung auf einen Empfänger, der mit einem Ausländer zusammenwohnt, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und mittellos ist und nicht in irgendeiner Weise zu den finanziellen Auslagen des Haushalts beitragen kann, so dass der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen in diesem Fall Anspruch auf das Eingliederungseinkommen zum Satz für « Alleinstehende » hat.

B.8.2. In dieser Auslegung besteht die in der ersten präjudiziellen Frage angeführte Gleichbehandlung nicht, so dass die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung des in B.6.2 Erwähnten ist die dritte präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.9. Wie in B.4 dargelegt wurde, müssen die Situation des Antragstellers auf ein Eingliederungseinkommen und das Fehlen von Mitteln bei der Person, mit der der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen zusammenwohnt, individuell durch die soziale Untersuchung festgestellt werden, die durch die zuständigen Dienste des öffentlichen Sozialhilfezentrums durchgeführt wird, und zwar unter der Kontrolle der Arbeitsgerichte.

Wie der Ministerrat bemerkt, ist nicht auszuschließen, dass ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltender Ausländer über Mittel verfügen könnte. Aus der Auslegung der fraglichen Bestimmung, so wie sie in B.8.1 angeführt ist, ergibt sich, dass in dem Fall, in dem der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen unter demselben Dach wohnt wie ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltender Ausländer, der zu den Auslagen des Haushalts beitragen kann, der Antragsteller als Zusammenwohnender im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 angesehen werden kann. Im letzteren Fall kann die Anwesenheit dieses Ausländers dem Zulagenempfänger nämlich einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil bieten.

B.10. Unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste und die dritte präjudizielle Frage braucht der Hof die zweite Frage nicht zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und dem illegal sich aufhaltenden Ausländer, mit dem er unter einem Dach wohnt, nur die Aufteilung der Haushaltsaufgaben umfasst, ohne dass der Zulagenempfänger aus dem Zusammenwohnen einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil ziehen muss, verstößt Artikel 14 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass die hauptsächlich gemeinsame Regelung der Haushaltsangelegenheiten zwischen einem Empfänger des Eingliederungseinkommens und dem illegal sich aufhaltenden Ausländer, mit dem er unter einem Dach wohnt, neben der Aufteilung der Haushaltsaufgaben voraussetzt, dass der Zulagenempfänger aus dem Zusammenwohnen einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil zieht, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse